

Anlagen:

1. Übersichtskarte
2. Lageplan 1 : 5.000
3. Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg vom 24.09.2018/ 30.10.2019 (Gz. S4-4321-002)

Verwaltungsabkommen

zwischen dem

Land Baden-Württemberg.

vertreten durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

und dem

Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

über die Zuständigkeiten für das Verfahren zur Planfeststellung oder Plangenehmigung für den Ersatzneubau der Adenauerbrücke über die Donau zwischen Ulm und Neu-Ulm im Zuge der B 10.

Lage des Bauwerks:

Bayern: von B 10_Abschn. 100_Stat. 0,000 bis B 10_Abschn. 100_Stat. 0,121

Baden-Württemberg: VNK 7625 061 NNK 7625 068 von Stat. 0.010 bis Stat. 0,254

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern schließen das folgende Verwaltungsabkommen:

Vorbemerkungen

1. Die Adenauerbrücke im Zuge der B 10 führt über die Donau und verbindet die Städte Ulm und Neu-Ulm und damit die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern. Die Landesgrenze verläuft in der Mitte der Donau (Baden-Württemberg: NK 7625 068, Bayern: B 10 Abschn. 100 Station 0,000). Baulastträger für das gesamte Bauwerk ist die Bundesrepublik Deutschland. Die bestehende Adenauerbrücke (Baujahr 1954/55) weist einen unzureichenden Bauwerkszustand auf und kann derzeit nur durch Überwachung des Bauwerkes mittels einer Monitoringanlage genutzt werden. Ein Ersatzneubau der Adenauerbrücke ist daher dringend erforderlich.
2. Bereits im Jahr 2018 wurde eine Vereinbarung (Gz. S4-4321-002; vom 24.09.18/30.10.19) zwischen dem Freistaat Bayern vertreten durch das Staatliche Bauamt Krumbach und dem Land Baden-Württemberg vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen über die Planungsleistungen der Straßenbauverwaltung BY am Ersatzneubau der Adenauerbrücke im Zuge der Bundesstraße 10 in den Leistungsphasen 1 bis 4 gemäß HOAI 2013 (Planungsvereinbarung) geschlossen. Die Planung des Ersatzneubaus bis einschließlich Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) erfolgt unter der Federführung des Staatlichen Bauamtes Krumbach.

§ 1

Gegenstand des Abkommens

1. Gegenstand des Abkommens sind die Vorbereitung und Durchführung des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens für den Ersatzneubau der Adenauerbrücke einschließlich der Angleichung der jeweils anschließenden Straßenbestandteile der B 10 und aller sonstigen notwendigen Folgemaßnahmen.
2. Die bereits bestehende Planungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg vom 24. September 2018 und 30. Oktober 2019 (Gz. S4-4321-002) bleibt unberührt.

§ 2**Planunterlagen**

Die Planunterlagen für das in § 1 genannte Vorhaben werden vom Staatlichen Bauamt Krumbach aufgestellt.

§ 3**Planfeststellung/Plangenehmigung**

1. Das Staatliche Bauamt Krumbach stellt den Antrag auf Durchführung des Verfahrens zur Planfeststellung oder Plangenehmigung.
2. Die Regierung von Schwaben wird nach Art. 3 Abs. 2 Satz 4 und Art. 94 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 3 Abs. 2 Satz 4, § 96 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbehörde für das gesamte Vorhaben bestimmt und zwar sowohl für den Teil des Vorhabens, der sich auf baden-württembergischer Seite befindet, als auch für den Teil des Vorhabens, der sich auf bayerischer Seite befindet.
3. Die Regierung von Schwaben führt das Verfahren für den auf baden-württembergischem Staatsgebiet liegenden Teil des Vorhabens nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg und nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg und für den auf bayerischem Staatsgebiet liegenden Teil des Vorhabens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sowie nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sowie für beide Staats- bzw. Landesgebiete nach dem Bundesfernstraßengesetz im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen durch.
4. Die Regierung von Schwaben erlässt den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung.
5. Sind jeweils Planänderungen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung und vor Fertigstellung des Vorhabens erforderlich, gelten die in Nrn. 1 bis 4 getroffenen Regelungen.

§ 4 Kosten

1. Die Regelung der Kostentragung ist bereits Gegenstand des § 5 der Planungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg vom 24. September 2018 und 30. Oktober 2019 (Gz. S4-4321-002). Auf § 1 Nr. 2 wird verwiesen.
2. Die Regelung der Kostentragung der Baukosten bleibt einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

§ 5 Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
2. Es ist für die Dauer von 10 Jahren nach seinem Inkrafttreten unkündbar. Danach ist es mit einer Frist von 2 Jahren kündbar.
3. 5 Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat das Abkommen seine zgedachte Aufgabe erfüllt und tritt außer Kraft.

Stuttgart, den 21.02.2022

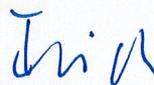
Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg



Hollatz
Ministerialdirigent

München, den 31.01.2022

Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr



Frisch
Ministerialdirigentin